

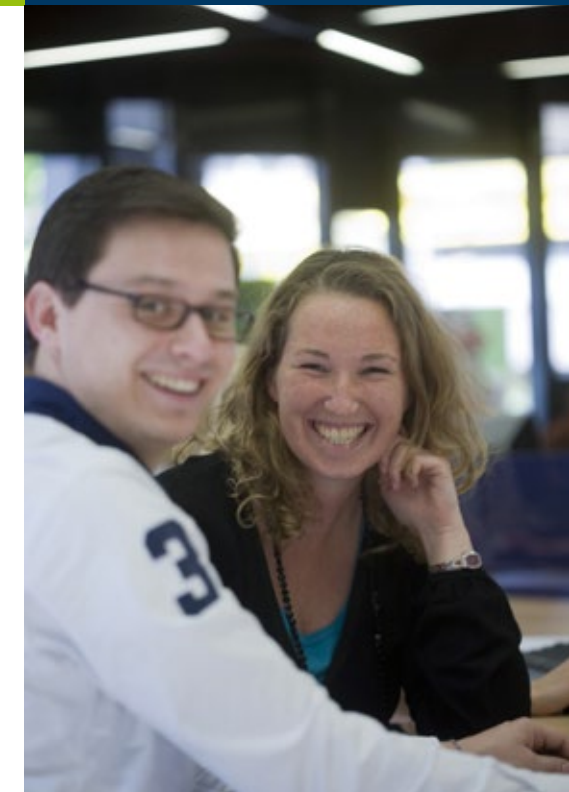


9.1 Aufenthalt mit Stipendium

Falls Sie Ihren Forschungsaufenthalt in Deutschland im Rahmen eines Stipendiums verbringen, sind Sie unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des deutschen Einkommenssteuergesetzes von der Steuer befreit. Hier empfiehlt sich eine Rücksprache mit Ihrem jeweiligen Stipendiengeber. Außerdem sollten Sie sich erkundigen, ob Ihr in Deutschland gezahltes Stipendium in Ihrem Heimatland versteuert werden muss.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Stipendien in Deutschland sind:

- Vergabe des Stipendiums aus öffentlichen Mitteln oder durch einen öffentlichen oder gemeinnützigen Träger (soweit nach deutschem Recht anerkannt) oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört
- Vergabe des Stipendiums zur Förderung der Forschung bzw. wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung
- Das Stipendium ist nicht höher als zur Erfüllung der Forschungsaufgabe oder zur Bestreitung des Lebens- und Ausbildungsbedarfs erforderlich
- Gewährung des Stipendiums nach den Richtlinien des Gebers
- Das Stipendium beinhaltet keine Gegenleistungspflicht oder Arbeitnehmertätigkeit der Empfängerin bzw. des Empfängers



9.2 Aufenthalt mit Arbeitsvertrag



Falls Sie Ihren Forschungsaufenthalt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit Arbeitsvertrag in Deutschland verbringen und länger als ein halbes Jahr bleiben, werden Sie grundsätzlich in Deutschland nach Ihrem insgesamt weltweit erwirtschafteten Einkommen und Vermögen besteuert.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer wird unmittelbar von Ihrem Gehalt abgezogen und vom Arbeitgeber, also von der Universität, direkt an den Staat abgeführt. Die Höhe der Steuern hängt von Einkommen, Familienstand und Steuerklasse ab. Zum Zweck der Besteuerung wird allen Personen, die in Deutschland gemeldet oder steuerpflichtig sind, eine (steuerliche) Identifikationsnummer zugewiesen. Unter dieser sind persönliche Merkmale (zum Beispiel, ob Sie verheiratet sind oder Kinder haben) hinterlegt, die sich aus Ihren Angaben beim Einwohnermeldeamt ergeben. Diese Nummer erhalten Sie in der Regel per Post einige Tage nach der Anmeldung im Einwohnermeldeamt. Sie behält ein Leben lang ihre Gültigkeit.

9.3 Doppelbesteuerungsabkommen

Um zu verhindern, dass Ausländerinnen und Ausländer gleichzeitig in Deutschland und ihrem Heimatland besteuert werden, gibt es mit vielen Ländern sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen. Darin wird geregelt, in welchem Land Steuern gezahlt werden müssen.

Wenn Sie kürzer als ein halbes Jahr (183 Tage) bleiben, wird das Gehalt im Heimatland besteuert, wenn Sie für einen ausländischen Arbeitgeber tätig sind und ein Doppelbesteuerungsabkommen für diesen Fall das Besteuerungsrecht dem Heimatland zuweist. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, wird das Gehalt in Deutschland besteuert.

Mit einigen Ländern gibt es die Vereinbarung, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Forscherinnen und Forscher, die für (zumeist) höchst-

tens zwei Jahre für Lehr- und Forschungstätigkeiten an öffentlichen Einrichtungen nach Deutschland kommen, ihre Steuern im Heimatland zahlen können. Im Einzelnen kann dies den Regelungen zum Doppelbesteuerungsabkommen, die es für EU-Mitgliedstaaten und auch einige andere Staaten gibt, entnommen werden.

Bei Doppelbesteuerungsfragen ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ruhr-Universität Bochum das Finanzamt Bochum-Süd, beziehungsweise das Finanzamt Bochum-Mitte zuständig. Dort werden die Anträge geprüft und wird die Steuerklasse entsprechend bescheinigt. Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne im Finanzamt Düsseldorf-Süd beraten lassen.



Finanzamt Bochum-Süd

Castroper Str. 40-42
44791 Bochum
www.finanzamt-bochum-sued.de

Finanzamt Bochum-Mitte

Königsallee 21
44789 Bochum
www.finanzamt-bochum-mitte.de

Bei Fragen zur Doppelbesteuerung ist für die Mitarbeiter der Ruhr-Universität Bochum das Finanzamt Düsseldorf-Süd zuständig. Ihre Ansprechpartner dort sind:

Frau Andrea Waldecker
Tel.: 02 11 / 77 98 37 36

Frau Marion Bloch
Tel.: 02 11 / 77 98 35 71

Nützliche Informationen (auch Formulare und Merkblätter) zum Thema Steuer und Doppelbesteuerung in Nordrhein-Westfalen finden Sie auch auf der Internetseite der Oberfinanzdirektion Nordrhein Westfalen:

www.ofd-rheinland.de

Bescheinigung für beschränkt einkommenssteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Wenn Sie in Deutschland keinen Wohnsitz haben und Ihr Aufenthalt 6 Monate nicht überschreitet, dann sind Sie in Deutschland nur beschränkt einkommensteuerpflichtig. Den Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung finden Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen:

www.formulare-bfinv.de > Steuern > Lohnsteuer > „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 201_ für beschränkt einkommenssteuerpflichtige Arbeitnehmer“

9.4 Steuererklärung

Bitte informieren Sie sich, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind.

Am Ende eines Kalenderjahres haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Lohnsteuerausgleich bei dem Finanzamt an Ihrem Wohnort zu stellen. Mit diesem können Sie unter Umständen einen Teil der gezahlten Steuern zurückerstattet bekommen. Die dafür benötigten Unterlagen erhalten Sie online im Formulkatalog des Bundesministeriums der Finanzen sowie beim örtlichen Finanzamt oder im Rathaus. Es ist außerdem möglich, die Steuererklärung auf elektronischem Weg als ELSTER („elektronische Lohnsteuererklärung“) zu übermitteln.

Sie können die Steuererklärung auch von Ihrem Heimatland aus einreichen, wenn Sie bereits zurückgekehrt sind. Sie sollte möglichst bis zum 31. Mai, spätestens aber bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres beim örtlichen Finanzamt vorliegen. Wenn das Finanzamt die Steuererklärung bearbeitet hat, bekommen Sie einen „Steuerbescheid“. In diesem steht, ob und in welcher Höhe Ihnen Steuern rückerstattet werden.

In vielen Fällen bewährt es sich, für die Erstellung einer Steuererklärung die kostenpflichtige Unterstützung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters hinzuzuziehen.



9.5 Kirchensteuer

Eine Besonderheit in Deutschland ist die staatlich eingezogene Kirchensteuer. Religionsgemeinschaften haben unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, Kirchensteuern durch das Finanzamt einzuziehen zu lassen. Für die großen Kirchen wird die Kirchensteuer (8–9 Prozent der Einkommensteuer) vom Staat zusammen mit der Lohnsteuer eingezogen und automatisch von Ihrem monatlichen Gehalt

abgeführt. Daher müssen Sie bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt Ihre Religionszugehörigkeit angeben.

Da nicht alle Religionsgemeinschaften staatlich eine Kirchensteuer einziehen, informieren Sie sich bitte bei Ihrem Einwohnermeldeamt, inwieweit die Kirchensteuer Sie betrifft.

Weitere Informationen

www.steuertliches-info-center.de
(Bundeszentralamt für Steuern)

www.bundesfinanzministerium.de
(Bundesfinanzministerium)

www.dstv.de
(Deutscher Steuerberaterverband – Steuerberater-Datenbank)

TIPP:

Sie können nach dem für Sie zuständigen Finanzamt im Internet suchen:
gemfa.bzst.bund.de/gemfai.exe?rel=nofollow

Die Steuerklärungsformulare erhalten Sie online unter folgendem Link:
www.formulare-bfinv.de

Eine Steuerberaterdatenbank finden Sie im Internet:
www.dstv.de/suchservice

Beratung bietet für Mitglieder auch der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring:
www.lhrd.com